

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vorentwurf für die Verfassung der Volksrepublik Baden

Freiburg i. B., 1918

urn:nbn:de:bsz:31-91609

O 43

A 2144

III

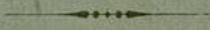
J 72

III 83 4c

D 755

Vorentwurf für die Verfassung
der
Volksrepublik Baden

ausgearbeitet im Auftrag
der außerordentlichen Landesversammlung
der Volksräte Badens
vom 11. XII. 1918
von der Siebener-Kommission



Freiburg i. B. 1918

Gedruckt bei ERNST A. GUENTHER

D 755

41

41

BAD. STAATSKANZLEI
BÜCHEREI
Kst. 755

III 83 4a

Vorentwurf für die Verfassung der Volksrepublik Baden

ausgearbeitet im Auftrag
der außerordentlichen Landesversammlung
der Volksräte Badens
vom 11. XII. 1918
von der Siebener-Kommission



Freiburg i. B. 1918

Gedruckt bei ERNST A. GUENTHER

1943 G 399

11150

043 A 2144



2A

Vorentwurf für die Verfassung der Republik Baden.

A. Grundrechte des werktätigen Volkes.

§ 1.

Das werktätige Volk setzt sich zusammen aus allen Volksgenossen, die für sich, (bezw. auch für ihre unmündigen Familienmitglieder) durch persönliche, produktive Arbeit den Lebensunterhalt selbst verdienen. Es zählen dazu auch alle diejenigen, die an der geforderten Arbeitsleistung durch Alter, Krankheit oder unverschuldete Arbeitslosigkeit verhindert sind.

Zum werktätigen Volk gehören auch alle diejenigen, welche über die Mündigkeit hinaus noch in der Berufsvorbildung begriffen sind, soweit dabei die durchschnittlich erforderliche Vorbereitungszeit nicht überschritten wird.

§ 2.

Jeder Volksgenosse hat das Recht auf Arbeit, die ihm das Existenzminimum gewährleistet. Demgegenüber hat jeder Volksgenosse die Pflicht, nach Maßgabe seiner Fähigkeiten und Kräfte im Dienste der Allgemeinheit Arbeit zu leisten.

§ 3.

Jeder Volksgenosse ist gleich vor dem Gesetze. Alle Standesunterschiede sind aufgehoben.

§ 4.

Die Person jedes Volksgenossen ist grundsätzlich unverletzlich, ebenso die Wohnung und das Briefgeheimnis.

§ 5.

Freier Zugang zu allen Bildungsanstalten für jeden Volksgenossen. Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre.

§ 6.

Unbeschränkte Koalitionsfreiheit zu beliebigen Zwecken.

§ 7.

Volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Freie Ausübung des religiösen Kults. Durch das religiöse Bekenntnis wird der Genuß der volksgenössischen und staatsgenössischen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Niemand ist verpflichtet seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren.

Vorschurf für die Verfassung

Republik Baden.

A. Grundrechte des württembergischen Volkes.

Das württembergische Volk hat die folgenden Grundrechte:

§ 1. Jeder Mensch hat die gleichen Rechte und Pflichten.

§ 2. Die Staatsgewalt ist getrennt in Legislative, Executive und Judiciary.

§ 3. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

§ 4. Jeder hat die Freiheit der Meinungsäußerung.

§ 5. Die Freiheit der Versammlung ist gewährleistet.

§ 6. Die Freiheit der Religion ist geschützt.

§ 8.

Grundsätzlich freie Meinungsäußerung in Wort, Schrift und Bild für jeden Volksgenossen.

§ 9.

Freies Recht der Bitte und Beschwerde unmittelbar an alle Instanzen.

§ 10.

Freies Recht des Referendums. Das Recht, den Apell an die Gesamtheit der Volksgenossen zu richten, kann in Anspruch genommen werden:

1. Auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses des Rätehauses bezw. des Volkshauses,
2. wenn aus den Volksgenossen selbst 150000 Stimmen durch gemeinsamen Antrag dafür eintreten.

Das Wahlrecht.

§ 11.

Das werktätige Volk wählt unmittelbar seine lokalen Volksräte und seine Vertreter zum Volkshaus.

Die Wahl der lokalen Volksräte erfolgt durch gleiche, direkte und geheime Abstimmung aller Wahlberechtigten; einfache Mehrheit entscheidet.

Die Wahl der Vertreter zum Volkshaus erfolgt durch gleiche, direkte und geheime Verhältniswahl aller Berechtigten.

§ 12.

Wahlberechtigt für die Volksräte und das Volkshaus ist jeder Volksgenosse, der am Tage der Wahl das 20. Lebensjahr vollendet hat und zwar ohne Unterschied des Geschlechts.

Wählbar zum Volksrat und in das Volkshaus ist jeder Volksgenosse, der am Tage der Wahl das 25. Lebensjahr vollendet hat und zwar ohne Unterschied des Geschlechts.

§ 13.

Weder wählen noch gewählt werden dürfen:

Entmündigte und mit Aberkennung der volksgenösslichen Ehrenrechte Bestrafte.

B. Verfassungsentwurf für die Volksrepublik Baden.

Artikel I: Baden und das Reich.

§ 14.

Baden konstituiert sich in seinen bisherigen Grenzen als freie Volksrepublik.

§ 15.

Baden ist unter Wahrung seiner völkischen Eigenheiten mit der freien deutschen Volksrepublik förderativ verbunden.

Grundgesetz der Verfassung in Baden und das Reich

§ 11

Das Reich und Baden sind als Bundesstaaten zu betrachten. Baden ist ein Bundesstaat des Reichs. Baden ist ein Bundesstaat des Reichs. Baden ist ein Bundesstaat des Reichs.

Das Wahlrecht

§ 12

Das Wahlrecht der Bürger des Reichs ist durch das Reichsgesetz bestimmt. Das Wahlrecht der Bürger des Reichs ist durch das Reichsgesetz bestimmt. Das Wahlrecht der Bürger des Reichs ist durch das Reichsgesetz bestimmt.

§ 13

Die Wahlberechtigung der Bürger des Reichs ist durch das Reichsgesetz bestimmt. Die Wahlberechtigung der Bürger des Reichs ist durch das Reichsgesetz bestimmt. Die Wahlberechtigung der Bürger des Reichs ist durch das Reichsgesetz bestimmt.

§ 14

Die Wahlberechtigung der Bürger des Reichs ist durch das Reichsgesetz bestimmt. Die Wahlberechtigung der Bürger des Reichs ist durch das Reichsgesetz bestimmt. Die Wahlberechtigung der Bürger des Reichs ist durch das Reichsgesetz bestimmt.

B. Verfassungsentwurf für die Volkrepublik Baden

Artikel 1: Baden und das Reich

§ 15

Baden bestimmt sich als Bundesstaat des Reichs. Baden bestimmt sich als Bundesstaat des Reichs. Baden bestimmt sich als Bundesstaat des Reichs.

§ 16

Baden bestimmt sich als Bundesstaat des Reichs. Baden bestimmt sich als Bundesstaat des Reichs. Baden bestimmt sich als Bundesstaat des Reichs.

§ 16.

Die Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Baden und dem Reich bleibt späteren Vereinbarungen vorbehalten.

Artikel II: Zusammensetzung der Regierungsorgane.

a) Lokal- und Kommunalorgane.

§ 17.

Das werktätige Volk wählt sich zur Wahrnehmung seiner örtlichen Interessen aus der Mitte seiner lokalen politischen Gemeinde die Leute seines Vertrauens zu Volksräten.

§ 18.

Auf je 100 Wahlberechtigte entfällt ein Volksrat, der die aus diesem Vertrauensamt sich ergebenden Obliegenheiten unentgeltlich neben seinem Berufe erfüllt. Gemeinden mit mindestens 2000 Wahlberechtigten bestellen aus den ihnen zustehenden 20 Volksräten einen ständigen lokalen Vollzugsausschuß von 3 Mitgliedern. Die örtlichen Volksräte treten nach Bedarf zusammen, aber mindestens einmal wöchentlich. Ihre Amtsdauer beträgt 3 Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

§ 19.

Der lokale Vollzugsrat arbeitet nach dem Kollegialprinzip und erhält eine feste Vergütung. Er ist in erster Linie den Volksräten, in zweiter Linie der durch ihn vertretenen politischen Gemeinde für seine Amtsführung verantwortlich. Er wird getragen von dem Vertrauen seiner Wähler und hat bei Verlust dieses Vertrauens die Konsequenzen zu ziehen.

§ 20.

Die örtlichen Volksräte treten monatlich mindestens zweimal zu der Bezirksversammlung zusammen, um gemeinsam über ihre kommunalen Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen. (Die Republik Baden ist in 78 Kommunalbezirke eingeteilt, welche durchschnittlich ca. 200 Volksräte in sich vereinigen.)

§ 21.

Die Vertretung auf den Bezirksversammlungen liegt in erster Linie den Mitgliedern der lokalen Vollzugsausschüsse ob; doch soll jeder dem Bezirk angeschlossene Volksrat durch mindestens einen Delegierten vertreten sein.

§ 22.

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte wird aus der Mitte der Versammlung der örtlichen Delegierten ein aus 3 Mitgliedern bestehender Bezirksvollzugsausschuß gewählt, der ebenfalls fest besoldet ist, nach dem Kollegialprinzip arbeitet und für seine Amtsführung der Bezirksversammlung gegenüber verantwortlich ist.

Den Vorsitz stellt in der Regel der Vorort des Bezirks, doch ist nach eigener Übereinkunft ein Turnus zulässig.

Die Regierung der Provinz von Baden...

Artikel II: Zusammenfassung der Regierungsorgane

§ 1. Land- und Kommunalland

§ 1

Das Land der Provinz von Baden ist in Land- und Kommunalland getrennt. Das Land der Provinz von Baden ist in Land- und Kommunalland getrennt. Das Land der Provinz von Baden ist in Land- und Kommunalland getrennt.

§ 2

Das Land der Provinz von Baden ist in Land- und Kommunalland getrennt. Das Land der Provinz von Baden ist in Land- und Kommunalland getrennt. Das Land der Provinz von Baden ist in Land- und Kommunalland getrennt.

§ 3

Das Land der Provinz von Baden ist in Land- und Kommunalland getrennt. Das Land der Provinz von Baden ist in Land- und Kommunalland getrennt. Das Land der Provinz von Baden ist in Land- und Kommunalland getrennt.

§ 4

Das Land der Provinz von Baden ist in Land- und Kommunalland getrennt. Das Land der Provinz von Baden ist in Land- und Kommunalland getrennt. Das Land der Provinz von Baden ist in Land- und Kommunalland getrennt.

§ 5

Das Land der Provinz von Baden ist in Land- und Kommunalland getrennt. Das Land der Provinz von Baden ist in Land- und Kommunalland getrennt. Das Land der Provinz von Baden ist in Land- und Kommunalland getrennt.

§ 6

Das Land der Provinz von Baden ist in Land- und Kommunalland getrennt. Das Land der Provinz von Baden ist in Land- und Kommunalland getrennt. Das Land der Provinz von Baden ist in Land- und Kommunalland getrennt.

§ 7

Das Land der Provinz von Baden ist in Land- und Kommunalland getrennt. Das Land der Provinz von Baden ist in Land- und Kommunalland getrennt. Das Land der Provinz von Baden ist in Land- und Kommunalland getrennt.

§ 23.

Die Bezirksversammlungen delegieren aus ihrer Mitte je 3 besonders geeignete Vertreter zu den monatlich mindestens einmal zusammentretenden Kreisversammlungen. (In der Republik Baden 4 Kreise an Stelle der früheren Landeskommissariatsbezirke.)

§ 24.

Die Kreisversammlungen zählen durchschnittlich 60 Mitglieder. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens 2 Vertretern von jedem Bezirk erforderlich (durchschnittlich 40).

§ 25.

Den Vorsitz stellt der Vorort des Kreises (Mannheim, Karlsruhe, Freiburg und Konstanz). Hier hat auch der ständige Kreisvollzugsausschuß von 5 Mitgliedern seinen Sitz; er wird aus der Mitte der Kreisversammlung gewählt, und ist für seine Amtsführung dieser gegenüber verantwortlich. Der Kreisvollzugsausschuß arbeitet ebenfalls nach dem Kollegialprinzip und ist fest besoldet.

b) Zentralorgane.

§ 26.

Die 60 Mitglieder der 4 Kreisversammlungen treten mindestens alle zwei Monate in der Hauptstadt zu einer Landesversammlung oder dem Rätehaus zusammen. Dieses ist nur beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens 30 Vertretern aus jedem Kreise.

§ 27.

Das Rätehaus bestellt aus seiner Mitte einen Zentral-Vollzugsrat von 7 Mitgliedern, der von der Hauptstadt aus die gesamten Geschäfte regelt. Er arbeitet unter einem jährlich wechselnden Präsidium nach dem Kollegialprinzip, ist für seine Amtsführung dem Rätehaus gegenüber verantwortlich und erhält feste Besoldung.

§ 28.

Dem Rätehaus steht in seiner Gesamtheit neben der Exekutivgewalt auch das Mitbestimmungsrecht in der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über die Rechtspflege zu.

§ 29.

Die Gesetzgebung wird in Gemeinschaft mit dem Rätehaus durch ein diesem nebengeordnetes Volkshaus ausgeübt. Dieses besteht aus 200 Abgeordneten, die unmittelbar aus dem werftätigen Volk durch direkte, gleiche und geheime Verhältniswahl aller Personen über 20 Jahren ohne Unterschied des Geschlechts hervorgehen, und die für ihre Tätigkeit Diäten beziehen (s. § 12).

§ 30.

Zum Zustandekommen eines Gesetzes ist grundsätzlich die Übereinstimmung des Rätehauses und des Volkshauses auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses

§ 20
Der Vorstand des Vereins hat die ihm durch die
Mitglieder übertragene Verwaltung des Vereins
in der Weise zu führen, dass er die Interessen
des Vereins zu wahren und zu fördern bestrebt.

§ 21
Der Vorstand des Vereins besteht aus
fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung
auf eine Amtszeit von drei Jahren gewählt werden.

§ 22
Der Vorstand des Vereins hat die ihm durch die
Mitglieder übertragene Verwaltung des Vereins
in der Weise zu führen, dass er die Interessen
des Vereins zu wahren und zu fördern bestrebt.

§ 23 Vereinsorgane

§ 23
Der Vorstand des Vereins hat die ihm durch die
Mitglieder übertragene Verwaltung des Vereins
in der Weise zu führen, dass er die Interessen
des Vereins zu wahren und zu fördern bestrebt.

§ 24
Der Vorstand des Vereins hat die ihm durch die
Mitglieder übertragene Verwaltung des Vereins
in der Weise zu führen, dass er die Interessen
des Vereins zu wahren und zu fördern bestrebt.

§ 25
Der Vorstand des Vereins hat die ihm durch die
Mitglieder übertragene Verwaltung des Vereins
in der Weise zu führen, dass er die Interessen
des Vereins zu wahren und zu fördern bestrebt.

§ 26
Der Vorstand des Vereins hat die ihm durch die
Mitglieder übertragene Verwaltung des Vereins
in der Weise zu führen, dass er die Interessen
des Vereins zu wahren und zu fördern bestrebt.

§ 27
Der Vorstand des Vereins hat die ihm durch die
Mitglieder übertragene Verwaltung des Vereins
in der Weise zu führen, dass er die Interessen
des Vereins zu wahren und zu fördern bestrebt.

erf
den
selb
Zit
ist

an
off
geg
tät
stel

ver
7
han
ist

ein
Re

der
Ro
ein

erforderlich. Doch erhält ein Gesetzesantrag auch Rechtskraft, wenn er von dem Rätehaus in drei aufeinanderfolgenden Tagungen angenommen wurde, selbst wenn er die Zustimmung des Volkshauses nicht gefunden haben sollte. Für Anträge die Finanzgesetzgebung und Verfassungsänderungen betreffend ist die Übereinstimmung beider Häuser erforderlich.

§ 31.

Die Vertreter des Volkshauses werden auf 3 Jahre gewählt; sie sind an keinen Auftrag gebunden und können für ihre Äußerungen auf den offiziellen Tagungen des Volkshauses nachträglich nicht zur Rechenschaft gezogen werden. Sie vertreten unmittelbar die Gesamtinteressen des werktätigen Volkes Badens. Beide Häuser werden gleichzeitig berufen; beiden steht das Recht zu Initiativanträge zu stellen.

§ 32.

Dem siebengliedrigen Zentral-Vollzugsanschuß steht zur fachlichen und verwaltungstechnischen Beratung und Durchführung ein Ministerium von 7 Mitgliedern zur Seite. Dieses wird durch die Landesversammlung (Rätehaus) aus den ihr dazu geeignet erscheinenden Persönlichkeiten ernannt und ist für seine Amtsführung beiden Häusern verantwortlich.

§ 33.

Jede Verordnung bedarf, um rechtsgültig zu werden, der Unterzeichnung eines Mitgliedes des Zentral-Vollzugsrates und des ihm beigeordneten Ressortministers.

§ 34.

Es werden Minister für folgende Ressorts bestellt:

- I. Ministerium des Außern.
Kommissariat für Volkswehr oder Milizwesen.
- II. Ministerium des Innern. (Gewerbe, Handel, Industrie, Landwirtschaft und Forstwesen.)
- III. Ministerium für Finanzen.
- IV. Ministerium für Justiz.
- V. Ministerium für Bildungswesen.
Kommissariat für Jugendfürsorge.
- VI. Ministerium für Volkswohlfahrt. (Ernährungswesen, Wohnungsfürsorge und Volkshygiene.)
- VII. Ministerium für Verkehrswesen.

Artikel III: Finanzwesen.

§ 35.

Die Regelung der Finanzfragen ist abhängig von der Abgrenzung der einzelnen Bundesrepubliken und von der endgültigen staatsrechtlichen Konsolidierung der deutschen Volksrepublik. Sie bleibt daher späteren Vereinbarungen vorbehalten.

Die erste... die zweite... die dritte... die vierte... die fünfte... die sechste... die siebte... die achte... die neunte... die zehnte...

Die erste... die zweite... die dritte... die vierte... die fünfte... die sechste... die siebte... die achte... die neunte... die zehnte...

Die erste... die zweite... die dritte... die vierte... die fünfte... die sechste... die siebte... die achte... die neunte... die zehnte...

Die erste... die zweite... die dritte... die vierte... die fünfte... die sechste... die siebte... die achte... die neunte... die zehnte...

- I. Die erste...
- II. Die zweite...
- III. Die dritte...
- IV. Die vierte...
- V. Die fünfte...
- VI. Die sechste...
- VII. Die siebte...

Artikel III: Franzosen

Die erste... die zweite... die dritte... die vierte... die fünfte... die sechste... die siebte... die achte... die neunte... die zehnte...

§ 36.

Grundsätzlich sind die Gesamtkosten für die Lokal- und Kommunalorgane durch direkte Umlage innerhalb der zuständigen politischen Gemeinden aufzubringen.

§ 37.

Desgleichen haben die Volksgenossen die Diäten für ihre Vertreter im Volkshaus durch indirekte Besteuerung selbst aufzubringen.

§ 38.

Die Kosten der Zentralorgane (Rätehaus und Zentral-Vollzugsrat) werden auf dem Wege direkter Besteuerung von der Regierung in der Hauptstadt aufgebracht, bezw. von der Zentralgewalt der deutschen Volksrepublik einheitlich verrechnet.

Artikel IV: Rechtspflege.

§ 39.

Die Unabhängigkeit der Gerichte bleibt gewahrt. Die Militärgerichtsbarkeit wird abgeschafft. Für den Kriegsfall sind besondere Bestimmungen zu treffen.

§ 40.

Die Todesstrafe ist grundsätzlich abgeschafft.

§ 41.

Bei jeder Strafkammerverhandlung hat ein Vertreter der zuständigen Bezirksversammlung anwesend zu sein, dem die Berichterstattung an den Zentral-Vollzugsrat obliegt.

§ 42.

Zur Aburteilung der gegen die Verfassung der Volksrepublik Baden gerichteten Bestrebungen wird ein Staatsgerichtshof eingesetzt, der nach Bedarf zusammentritt.

§ 43.

Der Staatsgerichtshof setzt sich aus je 3 Mitgliedern des Rätehauses und des Volkshauses zusammen, denen vier Juristen stimmberechtigt zur Seite stehen. Den Vorsitz führt dasjenige Mitglied des Zentral-Vollzugsrates, das mit der Kontrolle über das Ministerium der Justiz beauftragt ist. Der Vorsitzende ist nicht stimmberechtigt.

§ 44.

Etwasige Mißstände können nicht durch behördlichen Eingriff, sondern nur auf dem Wege der Gesetzgebung beseitigt werden.

Artikel V: Die Volkswehr.

§ 45.

Die Volkswehr, bezw. das Milizwesen, ist reichsgesetzlich zu regeln.

§ 36
Die Rechte der Ehegatten an dem Vermögen des anderen Ehegatten sind durch das Gesetz geregelt.

§ 37
Die Rechte der Ehegatten an dem Vermögen des anderen Ehegatten sind durch das Gesetz geregelt.

§ 38
Die Rechte der Ehegatten an dem Vermögen des anderen Ehegatten sind durch das Gesetz geregelt.

Artikel IV: Rückführung

§ 39
Die Rückführung des Vermögens ist durch das Gesetz geregelt.

§ 40
Die Rückführung des Vermögens ist durch das Gesetz geregelt.

§ 41
Die Rückführung des Vermögens ist durch das Gesetz geregelt.

§ 42
Die Rückführung des Vermögens ist durch das Gesetz geregelt.

§ 43
Die Rückführung des Vermögens ist durch das Gesetz geregelt.

§ 44
Die Rückführung des Vermögens ist durch das Gesetz geregelt.

§ 45
Die Rückführung des Vermögens ist durch das Gesetz geregelt.

Artikel V: Die Vollmacht

§ 46
Die Vollmacht ist durch das Gesetz geregelt.

§ 46.

Grundsätzlich ist anzustreben, daß für die körperliche Ertüchtigung aller männlichen Volksgenossen, wie für die Erziehung zur geistigen Einpassung in größere Körperschaften alljährlich allgemein verpflichtende und nach einem einheitlichen Plan geregelte gemeinsame Übungen abgehalten werden.

§ 47.

Auch für die weiblichen Volksgenossen sind ähnliche, den besonderen Aufgaben der Frau angepaßte Einrichtungen zu treffen.

Einführungsgesetze.

§ 48.

Alle Fragen, welche die Überführung des jetzigen Zustandes auf den Boden der neuen Verfassung betreffen, bleiben einem besonderen Einführungsgesetzentwurf vorbehalten.

Die Verfassungskommission:

Dr. Proesler. Dr. Kraus. Dr. Kleineibst. Baer. Füg.
Siegwart. Neumann.

Freiburg, im Dezember 1918.

Vorentwurf für die Verfassung der Volksrepublik Baden.

A. Grundrechte des werktätigen Volkes.

§§ 1—13 (Wahlrecht: § 11—13).

B. Verfassungsentwurf für die Volksrepublik Baden.

Artikel I: Baden und das Reich.

§§ 14—16.

Artikel II: Zusammensetzung der Regierungsorgane.

a) Lokal- und Kommunalorgane.

§§ 17—25.

b) Zentralorgane.

§§ 26—34.

Artikel III: Finanzwesen.

§§ 35—38.

Artikel IV: Rechtspflege.

§§ 39—44.

Artikel V: Die Volkswehr.

§§ 45—47.

§ 48: Einführungsgesetze.



17

A 868/57
-50

Badische Landesbibliothek



53 72021 8 031



